



NATIONALE
STELLE
ZUR
VERHÜTUNG
VON
FOLTER

Besuchsbericht

Justizvollzugsanstalt Hof

Besuch vom 21. November 2024

Az.: 23I-BY/4/24

Inhalt

A	Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf	2
B	Positive Beobachtungen	3
C	Feststellungen und Empfehlungen.....	3
I	Arrest	3
1	Dauer	3
2	Unterbringungsbedingungen.....	4
II	Besonders gesicherte Hafträume	5
1	Dauer	5
2	Kopfunterlage	5
3	Kleidung	6
4	Verpixelung des Toilettenbereichs	6
5	Zugang zum Tageslicht	7
6	Zeitliche Orientierung.....	7
III	Durchsuchung mit Entkleidung.....	7
1	Schutz der Intimsphäre	7
2	Verhältnismäßigkeit	8
IV	Fixierungen.....	9
1	Eins-zu-eins-Betreuung	9
2	Mobile Fixierungssysteme (Spineboards)	9
V	Fesselung.....	10
VI	Mehrfachbelegung	10
VII	Telefongespräche	10
VIII	Vertrauliche Gespräche im Besuchsraum mit Trennscheibe	11
IX	Urinabgabe unter Sichtkontrolle	11
D	Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation.....	11
Suizidpräventionsraum		11
E	Weiteres Vorgehen.....	12

A Informationen zur besuchten Einrichtung und zum Besuchsablauf

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter ist der Präventionsmechanismus nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls der Vereinten Nationen zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT). Sie hat die Aufgabe, zum Zweck der Wahrung menschenwürdiger Unterbringung und Behandlung im Freiheitsentzug regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung zu besuchen, die Aufsichtsbehörden auf Missstände aufmerksam zu machen und gegebenenfalls Verbesserungsvorschläge vorzulegen.

Im Rahmen dieser Aufgabe besuchte eine Delegation der Nationalen Stelle am 21. November 2024 die Justizvollzugsanstalt (JVA) Hof. Diese ist zuständig für erwachsene männliche Gefangene in Untersuchungshaft, mit Freiheitsstrafen im Erstvollzug bis zu zwei Jahren sowie für den Regelvollzug bis zu zwei Jahren. Darüber hinaus übernimmt die Anstalt den Vollzug des Freizeit- und Kurzarrestes bis zu zwei Tagen an erwachsenen männlichen Arrestanten. Sie verfügt über eine Belegungsfähigkeit von 227 Haftplätzen (davon 60 Plätze in der Untersuchungshaft und 36 Plätze im offenen Vollzug) und war zum Besuchszeitpunkt mit 155 Gefangenen belegt.

Die Delegation meldete den Besuch am Vortag bei dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz an und traf am Besuchstag gegen 10 Uhr in der Einrichtung ein.

In einem Eingangsgespräch erläuterte die Delegation den Besuchsablauf und bat um die Zusammenstellung besuchsrelevanter Dokumente.

Im Anschluss besichtigte sie die Abteilung 3, die Videohafträume,¹ den Besuchsraum, die Kammer, die Zugangsabteilung, die medizinische Abteilung, die besonders gesicherten Hafträume sowie einen Arrestraum. Sie führte vertrauliche Gespräche mit mehreren Gefangenen, einem Seelsorger, einem Mitarbeiter des Sozialdienstes, dem Anstaltsbeirat und dem Personalratsvorsitzenden.

B Positive Beobachtungen

Die Gefangenen haben die Möglichkeit, Anrufe nicht nur telefonisch, sondern auch per Videotelefonie zu tätigen. Dies vereinfacht die Aufrechterhaltung regelmäßiger Kontakte zu Familie und engen Bezugspersonen auch für diejenigen Gefangenen, die aufgrund großer örtlicher Entfernung keinen oder wenig Besuch bekommen. Auf Nachfrage der Delegation, teilte die Anstaltsleiterin mit, dass Videotelefonie nicht auf die Besuchszeit angerechnet würde.

Die in der JVA genutzten mobilen Übersetzungsgeräte und Videodolmetscher ermöglichen eine schnelle und klare Kommunikation mit nicht deutschsprachigen Gefangenen, insbesondere in dringenden oder sicherheitsrelevanten Situationen. Sie vermeiden Missverständnisse, fördern Transparenz und stärken das Vertrauen der Gefangenen.

Die Anstalt ist personell gut aufgestellt, u.a. im Allgemeinen Vollzugsdienst, mit 116,29 von 111 Stellen.

C Feststellungen und Empfehlungen

I Arrest

1 Dauer

§ 110 Abs. 1 Nr. 8 des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes (BayStVollzG) sieht die Möglichkeit von bis zu vier Wochen Arrest vor. Laut der Anstaltsleiterin werden Gefangene in der JVA Hof teilweise

¹ Die Videohafträume sind mit einem Fernseher mit integriertem Radio ausgestattet. Soweit im Einzelfall keine abweichenden Anordnungen getroffen werden, nehmen die Gefangenen uneingeschränkt am Stationsalltag teil. Dies beinhaltet Aufschluss sowie die Möglichkeit eines einstündigen Hofgangs und der Teilnahme an Gemeinschaftsveranstaltungen. Ist dies aus Gründen der Eigen- oder Fremdgefährdung nicht möglich, besteht laut Angaben der Anstaltsleiterin bspw. die Möglichkeit der Einzelseelsorge.

für bis zu 23 Stunden täglich im Arresthaftraum untergebracht, wobei die Dauer der Unterbringung mehrere Wochen² betragen kann.

Die mit dem Arrest verbundene unausgesetzte Absonderung geht mit einer außerordentlichen Belastung für die betroffenen Gefangenen einher.³

Arrest ist ausschließlich als ultima ratio und unter klaren und engen Voraussetzungen anzuordnen. Er ist so kurz wie möglich zu halten.⁴

Auch der Europäische Ausschuss zur Verhütung von Folter (CPT) ist der Auffassung, dass die Höchstdauer des Arrests angesichts der potenziell sehr schädlichen Folgen für die psychische und/oder physische Gesundheit der Betroffenen bei erwachsenen Gefangenen nicht mehr als 14 Tage betragen sollte. Er empfiehlt regelmäßig, die Höchstdauer dieser Disziplinarmaßnahme zu reduzieren und ggf. die Landesgesetze dahingehend zu ändern.⁵

Das Landesrecht sollte entsprechend angepasst werden.

2 Unterbringungsbedingungen

Die potenziell äußerst schädlichen Auswirkungen auf das geistige und/oder körperliche Wohl der Betroffenen wird durch die Unterbringungsbedingungen in der JVA Hof verschärft. So ist der Arresthaftraum in zwei Hälften geteilt, wobei ein käfigartiges Gitter den Raum in einen Vorraum und einen Bereich für die Unterbringung des Gefangenen trennt. Die Möbel im Bereich des jeweiligen Gefangenen sind fest an der Wand verschraubt. Ein Fenster ist ausschließlich im Vorraum vorhanden, sodass die Betroffenen nicht die Möglichkeit haben, nach draußen zu sehen. Während ihres Arrests erhalten die Gefangenen lediglich eine Stunde Hofgang täglich. Zur weiteren Beschäftigung stehen ihnen ausschließlich eine Bibel, Papier und ein Bleistift zur Verfügung. Erst nach Ablauf von fünf Tagen können sie ein anderes Buch aus dem Büchereibestand beantragen.

Unter Berücksichtigung der Dauer der Unterbringungen im Arresthaftraum geben diese Bedingungen der Nationalen Stelle Anlass zu erheblichen Bedenken im Hinblick auf die Wahrung der Menschenwürde. Die räumliche Gestaltung mit einem käfigartigen Trenngitter und das Fehlen eines Fensters im Unterbringungsbereich verstärken das Gefühl von Isolation und Entfremdung. Die stark eingeschränkten Möglichkeiten zur Beschäftigung bieten kaum angemessene geistige Anregung oder Ablenkung. In Kombination mit der auf eine Stunde begrenzten täglichen Bewegung im Freien erscheinen diese Maßnahmen aus Sicht der Nationalen Stelle als unverhältnismäßig restriktiv und potenziell menschenunwürdig.

Arrest darf nicht mit mehr Einschränkungen einhergehen als unerlässlich ist, um das mit der Maßnahme verfolgte Ziel zu erreichen. Ein natürlicher Lichteinfall sowie angemessene Möglichkeiten zu sozialen Kontakten und sinnvoller Betätigung sind auch für Gefangene im Arrest unerlässlich, um ihre Menschenwürde zu gewährleisten.

² Die drei längsten Arrestmaßnahmen im Zeitraum 2023 bis Ende 2024 betragen 21, 14 sowie 12 Tage.

³ Vgl. bereits Jahresbericht 2010/2011 der Nationalen Stelle; siehe auch Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 29, S. 684.

⁴ Dahingehend ist in Hessen (§ 55 Abs. 2 Nr. 8 HStVollzG), Hamburg (§ 86 Abs. 1 Nr. 8 HmbStVollzG) und Sachsen (§ 90 Abs. 2 Nr. 8 SächsStVollzG) eine maximale Dauer von zwei Wochen vorgeschrieben, während in Brandenburg (§ 100 Abs. 3 BbgVollzG) Arrest nicht als Disziplinarmaßnahme vorgesehen ist.

⁵ Siehe u.a. CPT/Inf (2022) 18, Rn. 82.

II Besonders gesicherte Hafträume

Bei der Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum handelt es sich um eine eingriffsintensivere Form der Absonderung. Der isolierende Charakter dieser Maßnahme wird durch die spärliche Ausstattung der Räume, sowie häufig durch die zusätzlich angeordnete Kameraüberwachung und ggf. den Entzug der Bewegung im Freien verschärft.

In den Jahren 2023 und 2024 wurden insgesamt 15 Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum angeordnet. Im Vergleich zu anderen Einrichtungen mit einer ähnlichen Anzahl an Haftplätzen ist dies eine verhältnismäßig geringe Zahl – eine Entwicklung, die von der Nationalen Stelle begrüßt wird.

Laut Angaben der Anstaltsleiterin besteht die Mindestausstattung im besonders gesicherten Haftraum der JVA Hof aus einer Decke, einer Matratze und einer Papierunterhose. Ein Sitzwürfel werde situationsadäquat vorgehalten.

1 Dauer

Die Betroffenen sind teilweise über mehrere Tage hinweg im besonders gesicherten Haftraum untergebracht. Die längste im Zeitraum vom 1. Januar 2023 bis zum Besuchszeitpunkt erfasste Unterbringung erfolgte über eine Dauer von sieben Tagen.

Es bestehen erhebliche Zweifel, ob eine Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum über eine derart lange Dauer verhältnismäßig sein kann. Insbesondere steht diese Vorgehensweise im Kontrast zur Begründung der Maßnahme, welche sich auf den „akuten Zustand“⁶ der betroffenen Person und die damit verbundene Gefahr von Selbstverletzung, Suizid oder Gewalttätigkeiten stützt.

Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum sind so kurz wie möglich zu halten. Dahingehend regt die Nationale Stelle an, eine vorbeugende Kontrolle dieser Maßnahmen durch eine unabhängige und neutrale Instanz zu gewährleisten (Richtervorbehalt).⁷

In seiner Pressemitteilung vom 7. November 2024 bekundete der Bayerische Staatsminister der Justiz seine „Sympathie“ für einen entsprechenden Richtervorbehalt.⁸ Diese Haltung bekräftigte er zuletzt in seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2025 zum Besuchsbericht der Nationalen Stelle zur JVA Würzburg.

2 Kopfunterlage

Gefangene erhalten auch bei längerer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum keine Kopfunterlage.

Auch der CPT forderte in seinem Bericht an die Bundesregierung vom 14. September 2022 erneut eindringlich dazu auf, zu gewährleisten, dass alle Personen, die sich in „Einzeleinschließung

⁶ Feest/Lesting/Lindemann, Strafvollzugsgesetze Kommentar, 8. Auflage, 2021, II § 78 42, S. 688.

⁷ Siehe analog den Richtervorbehalt für Unterbringungen in Kriseninterventionsräumen der Forensischen Psychiatrie, Art. 25 Abs. 8 des Bayerischen Maßregelvollzugsgesetzes – BayMRVG.

⁸ <https://www.justiz.bayern.de/presse-und-medien/pressemitteilungen/archiv/2024/158.php>.

befinden, geeignete (und erforderlichenfalls reißfeste/suizidsichere) Kleidung, eine Decke und ein Kissen erhalten“.⁹

Es ist darauf zu achten, dass die Ausstattung der besonders gesicherten Hafträume die Menschenwürde nicht beeinträchtigt. Diese sollen u.a. mit einer Kopfunterlage ausgestattet sein.

3 *Kleidung*

Den Gefangenen im besonders gesicherten Haftraum wird, bis auf eine zur Verfügung gestellte Papierunterhose, stets sämtliche Kleidung entzogen.

Diese Verfahrensweise ist nach Überzeugung der Nationalen Stelle schamverletzend und daher abzustellen.

In einem besonders gesicherten Haftraum untergebrachten Personen ist eine angemessene, undurchsichtige Bekleidung auszuhändigen, die auch den Oberkörper bedeckt.

Dahingehend beobachtete die Nationale Stelle in den besonders gesicherten Hafträumen anderer Einrichtungen den Einsatz von T-Shirts und Shorts, die reißfest sind und somit Selbstverletzungen vorbeugen.

4 *Verpixelung des Toilettenbereichs*

Die Kameraüberwachung der besonders gesicherten Hafträume erfolgt ununterbrochen. Zudem wird der Toilettenbereich unverpixelt auf den Überwachungsmonitoren dargestellt.

Eine Unterbringung mit permanenter Kameraüberwachung stellt einen erheblichen Eingriff in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen dar;¹⁰ die Beobachtung einer Person während der Benutzung der Toilette stellt zudem einen schweren Eingriff in deren Persönlichkeitsrechte dar.¹¹

Die Nationale Stelle beobachtet bei ihren Besuchen regelmäßig Systeme, die bei Kameraüberwachung eine Verpixelung des Intimbereichs ermöglichen, eine Sichtbarkeit des Oberkörpers der überwachten Personen beim Sitzen auf der Toilette jedoch zulassen. In Berlin,¹² Hessen,¹³ Mecklenburg-Vorpommern,¹⁴ Niedersachsen,¹⁵ Rheinland-Pfalz,¹⁶ Sachsen,¹⁷ Sachsen-Anhalt,¹⁸ Thüringen¹⁹ und dem Saarland²⁰ ist dies auch gesetzlich verankert. Nach Auskunft betroffener Einrichtungen konnten etwaige Sicherheitsbedenken nicht bestätigt werden. Die Verpixelung kann sich zudem bei langem Aufenthalt automatisch auflösen oder manuell

⁹ CPT/Inf (2022) 18, Rn. 130.

¹⁰ BVerfG, Beschluss vom 18.03.2015, Az.: 2 BvR 1111/13, Rn. 32.

¹¹ So wird durch eine Beobachtung des Toilettengangs das Schamgefühl der Betroffenen in besonderer Weise beeinträchtigt. Vgl. u.a. LG Regensburg, Beschluss vom 20.01.2022, Az.: SR StVK 245/21, Rn.: 22: „Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist für die Vollzugsbeamten besondere Sensibilität geboten, wenn Maßnahmen durchgeführt werden, während Gefangene die Toilette benutzen. Denn hier wird regelmäßig die durch Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG geschützte Intimsphäre beeinträchtigt“.

¹² § 23 Abs. 3 des Berliner Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

¹³ § 37 Abs. 4.5 Verwaltungsvorschriften zu den Hessischen Vollzugsgesetzen.

¹⁴ § 25 Abs. 7 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern.

¹⁵ § 81a Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes.

¹⁶ § 32 Abs. 4 des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes des Landes Rheinland-Pfalz.

¹⁷ § 34 Abs. 3 des Sächsischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

¹⁸ § 144 Abs. 4 Justizvollzugsgesetzbuch Sachsen-Anhalt.

¹⁹ § 33 Abs. 3 des Thüringer Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

²⁰ § 32 Abs. 4 Nr. 1 des Saarländischen Justizvollzugsdatenschutzgesetzes.

ausgeschaltet werden. Das beschriebene System ermöglicht bei einer weitgehenden Wahrung der Intimsphäre außerdem das schnelle Erkennen von Suizidversuchen oder Selbstverletzungen. Insbesondere Bewegungen der Arme sind beobachtbar.

Eine Überwachungskamera soll so angebracht sein, dass der Toilettenbereich nicht oder nur verpixelt auf dem Monitor abgebildet wird. Lediglich bei einer Unterbringung im besonders gesicherten Haftraum aufgrund akuter Selbstverletzungs- oder Suizidgefahr erscheint eine im Einzelfall abgewogene, begründete und nachvollziehbar dokumentierte Entscheidung denkbar, den Raum temporär ohne Einschränkung zu überwachen.

Die Nationale Stelle verweist in diesem Zusammenhang auf die JVA München, in der der Toilettenbereich verpixelt auf den Überwachungsmonitoren dargestellt wird.

Es wird nachdrücklich angeregt, diese Verfahrensweise auch in der JVA Hof zu etablieren.

5 Zugang zum Tageslicht

Die besonders gesicherten Hafträume verfügen über Fenster aus Milchglas, welche den Einfall von Tageslicht deutlich mindern.

Dem CPT zufolge sollen Hafträume, „die für die Einzelhaft verwendet werden, [...] die gleichen Mindeststandards erfüllen wie jene, die auf die Unterbringung von anderen Gefangenen Anwendung finden.“²¹ Dazu gehört auch der Zugang zu Tageslicht.²²

Ein natürlicher Lichteinfall soll in allen besonders gesicherten Hafträumen gewährleistet werden.

6 Zeitliche Orientierung

Aufgrund der Beschaffenheit der Fenster wird auch die zeitliche Orientierung erschwert.

Die Möglichkeit in den besonders gesicherten Hafträumen die Uhrzeit einzusehen, wie es die Nationale Stelle in anderen Einrichtungen beobachtete - zum Beispiel durch das Anbringen einer Uhr in Sichtweite -, kann zur Normalisierung der belastenden Situation beitragen.

Es wird empfohlen, jedenfalls die Einsehbarkeit der Uhrzeit zu gewährleisten.

III Durchsuchung mit Entkleidung

1 Schutz der Intimsphäre

Der Besuchsdelegation wurde mitgeteilt, dass bei der Aufnahme stets eine Durchsuchung mit vollständiger Entkleidung gemäß den Vorgaben aus Artikel 91 BayStVollzG vorgenommen werde. Dieser beinhaltet allerdings keinen Verweis auf eine gängige Garantie einer die Intimsphäre schonenden Durchführung der Durchsuchung mit Entkleidung.

Da es sich bei einer solchen Maßnahme um einen schwerwiegenden Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht handelt,²³ soll die Praxis der Entkleidung so schonend wie möglich erfolgen.

²¹ [CPT, Standards – Einzelhaft für Gefangene \(2011\)](#), S. 6, Rn. 58.

²² Ebenda.

²³ BVerfG, Beschluss vom 05.03.2015, Az.: 2 BvR 746/13, Rn. 33; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

Um dies zu gewährleisten, soll eine die Intimsphäre schonende Praxis der Entkleidung, zum Beispiel in zwei Phasen, stattfinden, bei der jeweils eine Körperhälfte bedeckt bleibt.²⁴ Das Landesrecht soll dementsprechend angepasst werden.

2 *Verhältnismäßigkeit*

Zudem wurde der Delegation vor Ort berichtet, dass nach Besuchen routinemäßig jeder vierte Gefangene mit vollständiger Entkleidung durchsucht werde.

Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung greifen tief in die Intimsphäre und das Schamgefühl von Gefangenen ein und sind daher besonders schwerwiegend.²⁵ Das Bundesverfassungsgericht betont, dass solche Maßnahmen nur unter strikter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und Notwendigkeit zulässig sind.²⁶ Sie dürfen keinesfalls routinemäßig, anlasslos oder ohne konkrete Verdachtsmomente durchgeführt werden. Stattdessen bedarf es spezifischer Anhaltspunkte, die den Eingriff rechtfertigen.²⁷

Das Bundesverfassungsgericht verweist in seiner diesbezüglichen Rechtsprechung regelmäßig auf Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR). Besonders hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang das Urteil Roth gegen Deutschland: Der Beschwerdeführer, der zu diesem Zeitpunkt eine Freiheitsstrafe in einer bayerischen Justizvollzugsanstalt verbüßte, machte u.a. geltend, dass er vor oder nach dem Empfang von Besuchern wiederholt, stichprobenartigen körperlichen Durchsuchungen unterzogen wurde.²⁸

Laut EGMR können die wiederholten mit vollständiger Entkleidung verbundenen Durchsuchungen eines Gefangenen, einen Eingriff in seine Menschenwürde und eine erniedrigende Behandlung im Sinne von Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung) darstellen.²⁹ Solche Maßnahmen erfordern daher einen legitimen Zweck; sie dürfen nicht willkürlich oder übermäßig belastend sein. Bei der Entscheidung, ob eine Durchsuchung durchgeführt werden sollte oder nicht, ist das Verhalten der betroffenen Person zu berücksichtigen. Die jeweiligen Durchsuchungen müssen in einem nachweisbaren, konkreten Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Sicherheit oder der Verhinderung von Straftaten in der Justizvollzugsanstalt stehen.³⁰

Die Nationale Stelle ersucht das Bayerische Staatsministerium der Justiz um Aufklärung, ob in der JVA Hof stichprobenartige Durchsuchungen mit vollständiger Entkleidung durchgeführt werden. Sollte dies zutreffen, ist diese Praxis umgehend einzustellen.

²⁴ Vgl. analog dazu beispielsweise § 70 Abs. 2 des Bremischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten: „Die Durchsuchung ist im Wege der Halbentkleidung durchzuführen (...)“.

²⁵ BVerfG, Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 21.

²⁶ Ebenda, Rn. 22.

²⁷ BVerfG, Beschluss vom 10.07.2013, Az.: 2 BvR 2815/11, Rn. 16; Beschluss vom 23.09.2020, Az.: 2 BvR 1810/19, Rn. 22.

²⁸ Jeder fünfte Gefangene wurde mit Entkleidung durchsucht – EGMR, Urteil vom 22.10.2020, Roth ./.. Deutschland, Individualbeschwerden Nrn. 6780/18 und 30776/18, Rn. 5.

²⁹ Ebenda, Rn. 72.

³⁰ Vgl. ebenda Rn. 71-72.

IV Fixierungen

1 Eins-zu-eins-Betreuung

In der JVA Hof wurden seit mehreren Jahren keine Fixierungen mehr durchgeführt. Dies wird begrüßt. Die Anstaltsleiterin berichtete zudem, dass die JVA Hof im Bereich der Krankenpflege personell gut aufgestellt sei, wodurch bei einer möglichen Fixierung eine Eins-zu-eins-Betreuung durch pflegerisches Personal gewährleistet werden könne.

Allerdings stellte die Nationale Stelle bei der Überprüfung des Bayerischen Strafvollzugsgesetzes fest, dass Artikel 99 Abs. 4 lediglich vorschreibt, dass fixierte Gefangene „durch geeignete Bedienstete ständig und unmittelbar zu beobachten [sind]. Bei der Fixierung dürfen nur Bedienstete zur Beobachtung eingesetzt werden, die ärztlich in solche Aufgaben eingewiesen wurden.“

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 24. Juli 2018 ist die Anforderung einer Eins-zu-eins-Betreuung durch therapeutisches oder pflegerisches Personal, welches sich in der unmittelbaren Nähe befindet, durch die besonderen Gesundheitsgefahren begründet,³¹ die während einer Fixierung auftreten können und einer unmittelbaren fachlich fundierten Reaktion bedürfen. Durch den Einsatz von therapeutischem oder pflegerischem Personal kann zudem deeskalierend auf die Person eingewirkt werden, um eine schnelle Beendigung der Maßnahme zu ermöglichen.

Unabhängig vom jeweiligen Ort der Durchführung bestehen die gleichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen. Zumindest die Anforderung einer Betreuung durch therapeutisches und pflegerisches Personal muss deshalb auch bei einer Übertragung des Fixierungsurteils auf andere Orte der Freiheitsentziehung – wie Justizvollzugsanstalten – gelten, zumal sich das Urteil des Bundesverfassungsgerichts auf eine medizinische Klinik bezieht, in der die beschriebenen Gefahren geringer sein sollten als in einer Vollzugsanstalt.

Fixierte Personen müssen ständig und persönlich durch therapeutisches oder pflegerisches Personal überwacht werden, welches sich in der unmittelbaren Nähe befinden muss (Eins-zu-eins-Betreuung). Das Landesrecht muss die verfassungsrechtlichen Anforderungen berücksichtigen und dementsprechend angepasst werden.

2 Mobile Fixierungssysteme (Spineboards)

Beim Rundgang durch die Anstalt wurden der Delegation sowohl die Fixiermatratze als auch mobile Fixierungssysteme, sogenannte Spineboards – von den Mitarbeitenden als „Fixierbretter“ bezeichnet – vorgestellt.

Laut Angaben der zuständigen Bediensteten seien die Spineboards seit ihrer Beschaffung noch nicht zum Einsatz gekommen.

Die Nationale Stelle bittet um Auskunft, für welche Situationen die o.g. Spineboards vorgesehen sind.

³¹ BVerfG, Urteil vom 24.07.2018, Az.: 2 BvR 309/15, Rn. 83.

V Fesselung

Der Besuchsdelegation wurde von der Anstaltsleitung berichtet, dass in der JVA Hof mehrheitlich Handfesseln aus Metall genutzt würden.³²

Die Verwendung von metallenen Fesseln birgt für die betroffene Person ein höheres Verletzungspotential. Es können Hämatome entstehen und Nerven abgedrückt werden.

Um das Recht auf körperliche Unversehrtheit zu schützen, sollen Handfixiergürtel aus Textil, die arretiert werden können, vorgehalten und verwendet werden.³³

VI Mehrfachbelegung

Laut Angaben der Anstaltsleiterin werden in den Gemeinschaftshafträumen der JVA Hof bei einer Normalbelegung bis zu drei Gefangene untergebracht. Im Falle einer Notbelegung würden bis zu vier Gefangene und im Falle einer Katastrophenbelegung bis maximal fünf Gefangene in einem Gemeinschaftshaftraum untergebracht werden.

Selbst bei gegebener Raumgröße ist eine derart hohe Belegung für die Gefangenen belastend und kann Krisen und Konflikte zwischen den Gefangenen begünstigen. Die mangelnde Privatsphäre kann Aggressionen auslösen, Zwischenfälle provozieren und dabei die Verwirklichung des angestrebten Ziels der Resozialisierung behindern.

Eine regelmäßige Unterbringung in Einzelhafträumen soll gewährleistet werden.

In diesem Zusammenhang sieht die Nationale Stelle die in Artikel 20 Abs. 3 BayStVollzG vorgesehene Möglichkeit einer Belegung mit bis zu acht Personen pro Haftraum als äußerst kritisch an. Eine solche Belegungsdichte widerspricht aus ihrer Sicht dem Grundgedanken eines auf Resozialisierung und individuelle Förderung ausgerichteten Strafvollzugs und lässt sich kaum mit dem Anspruch auf menschenwürdige Unterbringung vereinbaren.

Das Landesrecht soll entsprechend angepasst werden.

VII Telefongespräche

Die Leiterin der Anstalt teilte der Nationalen Stelle mit, dass Gefangene lediglich zwei Mal im Monat mit einer jeweiligen Dauer von 20 Minuten telefonieren dürften.

Der Kontakt mit der Außenwelt dient der Resozialisierung der Gefangenen und hilft ihnen, sich nach der Haftentlassung in das Leben in Freiheit einzugliedern. Gerade bei längeren Haftdauern ist ein regelmäßiger Kontakt mit der Außenwelt aus Gesichtspunkten der Resozialisierung dringend erforderlich, um einen Empfangsraum für die Entlassung zu erhalten und zu fördern.

Es wird empfohlen, den Gefangenen einen regelmäßigeren Telefonkontakt mit Angehörigen zu ermöglichen.

Dahingehend stellte die Nationale Stelle wiederholt fest, dass in den Einrichtungen anderer Bundesländer ein deutlich umfangreicheres (teilweise sogar unbegrenztes) Kontingent an Telefonstunden angeboten wird, u.a. durch Haftraumtelefonie.

³² Laut der Anstaltsleiterin würde die Anstalt Kunststofffesseln für Sonderlagen (Evakuierungen, medizinische Untersuchungen, u.a.) bereithalten.

³³ Es wird z.B. auf den Handfixiergürtel der Firma Segufix verwiesen.

VIII Vertrauliche Gespräche im Besuchsraum mit Trennscheibe

Sowohl die Sitze auf der Besucherseite als auch die auf der Seite der Gefangenen im Besuchsraum mit Trennscheibe sind sehr eng beieinander. In der Regel befinden sich mehrere Gefangene gleichzeitig im Besuchsraum, jeweils mit ihren Besuchern. Es fehlen Abtrennungen zwischen den jeweiligen Stühlen, wodurch vertrauliche Gespräche kaum möglich sind.

Es wird empfohlen, Möglichkeiten zu schaffen, die gewährleisten, dass im Besuchsraum mit Trennscheibe vertrauliche Gespräche geführt werden können.

IX Urinabgabe unter Sichtkontrolle

Drogenkontrollen erfolgen ausschließlich durch die Abgabe einer Urinprobe unter Beobachtung des Personals. Eine Urinabgabe unter direkter Beobachtung kann erheblich in die Intimsphäre der Betroffenen eingreifen.³⁴

Die Nationale Stelle hat bei ihren Besuchen unterschiedliche, die Intimsphäre der betroffenen Person schonende, Methoden der Drogenkontrolle erfasst. So etwa mittels eines Abstrichs im Mund,³⁵ des Einsatzes eines Markersystems,³⁶ oder der Möglichkeit der Blutabnahme über die Fingerkuppe, die freiwillig erfolgen kann³⁷. Durch diese Verfahren entfällt die Notwendigkeit, die Urinabgabe von Mitarbeitenden beobachten zu lassen.

Es wird empfohlen, zur Schonung des Schamgefühls, neben der Urinabgabe unter Beobachtung zumindest eine alternative Möglichkeit der Drogenkontrolle anzubieten, so dass betroffene Personen die für sie weniger einschneidende Methode wählen können.

In seiner Stellungnahme vom 5. Mai 2025 erklärte das Bayerische Staatsministerium der Justiz, dass es alternativen, weniger belastenden Methoden zur Urinkontrolle grundsätzlich offen gegenüberstehe. So werde künftig in der JVA Würzburg ein Marker-System als freiwillige Alternative zur Urinabgabe unter Sichtkontrolle angeboten.

Es wird nachdrücklich angeregt, diese Verfahrensweise auch in der JVA Hof zu etablieren.

D Weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Unterbringungssituation

Suizidpräventionsraum

In der JVA Hof werden im Vergleich zu anderen besuchten Anstalten nur wenige Unterbringungen im besonders gesicherten Haftraum angeordnet, wobei die durchschnittliche Dauer in den letzten Jahren zwei bis drei Tage betrug. Aus der eingesehenen Dokumentation geht hervor, dass seit Beginn des Jahres 2023 bis zum Besuchszeitpunkt im Jahr 2024 mehrere Gefangene aufgrund von Suizidversuchen, Suizidgefahr sowie dem Androhen von Selbstmord im besonders gesicherten Haftraum untergebracht wurden.

Die Anstaltsleiterin teilte der Delegation vor Ort mit, dass psychisch auffällige Gefangene regelmäßig und zeitnah in die zuständige JVA Würzburg verlegt würden. Dennoch möchte die Nationale Stelle auf das Konzeptpapier zum Suizidpräventionsraum der JVA Leipzig mit

³⁴ OLG Zweibrücken, Beschluss vom 30.03.1994, Az.: 1 Ws 44/94.

³⁵ Siehe bspw. in der JVA Neumünster (Schleswig-Holstein).

³⁶ Siehe bspw. in der JVA Saarbrücken (Saarland).

³⁷ Siehe bspw. im Justizvollzug in Nordrhein-Westfalen.

Krankenhaus verweisen. Ziel des Raumkonzepts ist die Schaffung eines positiven Klimas zur Behandlung von Suizidalität sowie der Ermöglichung einer angstfreien Äußerung von suizidalen Zuständen. Durch die bauliche Gestaltung dieses Raums sollen optimale Kontrollmöglichkeiten durch die Bediensteten und gleichzeitig eine entspannte Unterbringungsmöglichkeit für den akut suizidgefährdeten Gefangenen sichergestellt werden.

Die Nationale Stelle regt an, die Einrichtung eines vergleichbaren Suizidpräventionsraums in den Justizvollzugsanstalten Bayerns in Erwägung zu ziehen.

E Weiteres Vorgehen

Die Nationale Stelle bittet das Bayerische Staatsministerium der Justiz, zu den im Bericht angeführten Punkten Stellung zu nehmen und sie über das weitere Vorgehen zu unterrichten.

Die Ergebnisse des Besuchs werden in den Jahresbericht 2024 aufgenommen, den die Nationale Stelle an die Bundesregierung, die Landesregierungen, den Deutschen Bundestag und die Länderparlamente richtet. Außerdem werden Bericht und Stellungnahme ohne Namen von Personen auf der Homepage der Nationalen Stelle verfügbar gemacht.

Wiesbaden, 18. Juli 2025